





AMTSBLA1

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 - 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 13.04.2022

Nummer 45

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung, sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske) möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag 08:00 - 12:00

Dienstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00

Mittwoch 08:00 - 12:00

Donnerstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00

Freitag 08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag 07:30 - 13:00 Dienstag 07:30 - 16:00 Mittwoch 07:30 - 13:00 07:30 - 17:00 Donnerstag Freitag 07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112 Feuerwehr: 112 Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt. Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

Zahnärzte: notdienst-zahn.de

Apotheken: www.apotheken.de oder

www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt zum Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 zu Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung); Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 14.03.2022



Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 45

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt zum Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 zu Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);

Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 14.03.2022

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgende

<u>Allgemeinverfügung:</u>

- 1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 14.03.2022 zur Festlegung einer Überwachungszone und Anordnung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 zu Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") i. V. m. der Geflügelpest-Verordnung (Az. 32 565/2410 2022/105) in Teilen des Marktes Stadtlauringen veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 34 des Landratsamtes Schweinfurt vom 14.03.2022 wird aufgehoben.
- 2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1. des Tenors getroffenen Regelungen wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- 3. Kosten werden nicht erhoben.
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- 1. Die grundsätzliche Meldepflicht von Geflügelhaltungen gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV) besteht unabhängig von der jeweiligen Seuchenlage.
- 2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 09.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 91/2021 des Landratsamtes Schweinfurt vom 09.12.2021, zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken bleibt hiervon unberührt.
- 3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt (Erdgeschoß, Zi.-Nr. 36) aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten (Montag-Freitag 08:00-12:00 Uhr, Dienstag 14:00-16:00 Uhr, Donnerstag 14:00-17:00 Uhr) nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Schweinfurt, 13.04.2022 Landratsamt Schweinfurt

gez. Sonja W e i d i n g e r Abteilungsleiterin Öffentliche Sicherheit und Ordnung